

Anerkennung von Leistungen ausländischer Hochschulen

Inhalt

1. Anerkennungsantrag einreichen	1
2. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung	2
3. Möglichkeiten der Anerkennung.....	2
4. Hinweise zum Ausfüllen des Anerkennungsformulars.....	4
5. Zusätzliche Angaben zur Anerkennung	5

1. Anerkennungsantrag einreichen

Liebe Studierenden,

um Ihren Antrag möglichst schnell bearbeiten zu können, möchten wir Sie bitten die folgenden Hinweise genau zu lesen und zu befolgen.

Anträge auf Anerkennung müssen in elektronischer Form eingereicht werden! Schicken Sie den vollständigen Antrag an pruefungsamt@wirtschaft.uni-giessen.de. Benennen Sie die Dateien gemäß den untenstehenden Vorgaben und schicken Sie nur PDFs!

Füllen Sie das Antragsformular möglichst elektronisch aus.

Wählen Sie für Ihre Email den folgenden Betreff: *Anerkennungsantrag Vorname Nachname*

Der Antrag umfasst folgendes:

	Dateiname
Antragsformular inkl. Info-Blatt	Name_Vorname_Land des Auslandsaufenthalts_AF
Transcript of Records (ToR)	Name_Vorname_Land des Auslandsaufenthalts_ToR
Modulbeschreibungen	Name_Vorname_Land des Auslandsaufenthalts_MB

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Prüfungsamt

2. Allgemeine Hinweise zur Anerkennung

- Die Thesis kann nicht durch Anerkennung ersetzt werden
- Eine Anerkennung für ein Modul ist ausgeschlossen, wenn Sie in dem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben. Durch eine individuelle Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfungsamt vor dem Auslandsaufenthalt kann hiervon jedoch abgewichen werden.
- Pro Auslandssemester werden in der Regel maximal 36 CP anerkannt.
- Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist nicht möglich.

3. Möglichkeiten der Anerkennung

Im Folgenden werden die prinzipiellen Anerkennungsmöglichkeiten dargestellt. Diese gelten in der Regel auch für die Anerkennung inländischer Leistungen.

Die Anerkennungsmöglichkeiten im Rahmen von Double Degree Abkommen können abweichen.

Gleichwertigkeitsanerkennung:

Wenn der von Ihnen besuchte Kurs oder eine Kombination von Kursen keinen wesentlichen Unterschied zu einem Modul des Fachbereichs aufweist, dann können Sie sich den bzw. die Kurse als Modul des Fachbereichs anerkennen lassen. Als gleichwertig anerkannte Module können in allen Studiengängen (Bachelor/Master) und Studienbereichen verbucht werden.

Anerkanntes BWL/VWL-(Master)Modul:

Wenn Sie im Ausland ein BWL- oder VWL-Modul belegt haben, welches nicht gleichwertig zu einem unserer Module ist, dann können Sie sich das Modul trotzdem als BWL/VWL-Modul anerkennen lassen. Im Bachelor zählen diese Module auch zu den drei verpflichtend zu belegenden BWL- und VWL-Modulen. Masterstudierende müssen das Masterniveau des belegten Kurses nachweisen.

Anerkanntes Methoden-Modul (im Bachelor):

Wenn Sie im Ausland ein Methoden-Modul belegt haben, welches nicht gleichwertig zu einem unserer Methoden-Module ist, dann können Sie sich das Modul trotzdem als Methoden-Modul anerkennen lassen. Das Modul zählt zu den verpflichtend zu belegenden Methoden-Modulen.

Anerkanntes außerfachliches (Master)Modul:

Wenn Sie im Ausland ein Modul einer anderen Fachrichtung belegt haben, dann können Sie sich das Modul als außerfachliches Modul anerkennen lassen. Masterstudierende müssen das Masterniveau des belegten Kurses nachweisen.

Anerkanntes wirtschaftswissenschaftliches Bachelor Modul (im Master):

Masterstudierende können sich im Minor im Ausland absolvierte wirtschaftswissenschaftliche Bachelormodule anerkennen lassen.

Anerkanntes Major-(Master)Modul/Vertiefungsmodul ausgewählter Bereiche der BWL und VWL:

Wenn Sie im Ausland Module belegt haben, die inhaltlich zum Themengebiet des Majors passen, dann können Sie diese im Umfang von 12 CP anerkennen lassen. Die Kurse werden dabei auf die zwei Vertiefungsmodule angerechnet, welche Sie in den Major einbringen können. Wenn Sie bereits zwei Vertiefungsmodule in den Major eingebracht haben, dann ist diese Form der Anerkennung ausgeschlossen.

Bachelor „alte Ordnung“	Bachelor „neue Ordnung“	Maximale Anerkennungsmöglichkeit						
		Profil-Minor		Wiwi-Minor		Major		Wiss. Arbeiten
Gleichwertigkeitsanerkennung		30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	48	42	6
<i>Anerkanntes BWL-Modul</i>		30 CP	30 CP	30 CP	18 CP	-	-	-
<i>Anerkanntes VWL-Modul</i>		30 CP	30 CP	30 CP	18 CP	-	-	-
<i>Anerkanntes Methoden-Modul</i>		30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	-	-	-
<i>Anerkanntes Major-Modul/Vertiefungsmodul ausgewählter Bereiche der BWL und VWL</i>		-	-	-		12 CP	12 CP	-
<i>Anerkanntes außerfachliches Modul</i>		30 CP	18 CP	-		-	-	-

Master „alte Ordnung“	Master „neue Ordnung“	Maximale Anerkennungsmöglichkeit			
		Minor		Major	
Art der Anerkennung					
Gleichwertigkeitsanerkennung		30 CP	30 CP	60	60
Anerkanntes BWL-Master-Modul		30 CP	30 CP	-	-
Anerkanntes VWL-Master-Modul		30 CP	30 CP	-	-
Anerkanntes wirtschaftswissenschaftliches Bachelor-Modul		18 CP	12 CP		
Anerkanntes außerfachliches Master-Modul		18 CP	12 CP	-	-
Anerkanntes Major Master-Modul/Vertiefungsmodul ausgewählter Bereiche der BWL und VWL		-	-	12 CP	12 CP

Hinweis zu den Tabellen:

„Alte Ordnung“ bezeichnet Bachelorstudierende, die nach der 6. Änderungsfassung der Speziellen Ordnung vom 20. Juni 2012 bzw. Masterstudierende, die nach der 7. Änderungsfassung vom 20. Juni 2012 studierenden.

„Neue Ordnung“ bezeichnet Bachelor- und Masterstudierende, die nach der 1. Änderungsfassung der jeweiligen Speziellen Ordnung vom 07. Februar 2018 studierenden.

4. Hinweise zum Ausfüllen des Anerkennungsformulars

Linker Block: „Zur Anerkennung eingereichte Nachweise von Partnerinstitution“

Bitte tragen Sie im linken Block des Formulars ein, welche Kurse Sie im Ausland belegt haben und sich nun anerkennen lassen möchten. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Schreibweise und weichen Sie nicht von der offiziellen Bezeichnung des Kurses ab.

Wenn in Ihrem Transcript of Records ECTS-Credits angegeben sind, dann tragen Sie diese ein. Falls dem Kurs keine ECTS-Credits zugeordnet sind, sondern eine andere Form von Leistungspunkten, dann tragen Sie diese bitte ein. Nehmen Sie keine eigenständige Umrechnung von Leistungspunkten vor! Falls keine Leistungspunkte angegeben sind, dann geben Sie bitte den Workload des Kurses an.

Tragen Sie bitte die Note der Kurse ein. Bitte rechnen Sie Note nicht selbstständig um und tragen auch nicht die ECTS-Note ein.

Mittlere Block: „Soll an JLU anerkannt werden als“

Hier tragen Sie die **gewünschte Anerkennung** der Kurse ein. Beachten Sie bitte, dass immer nur in 6 CP-Schritten anerkannt werden kann. Machen Sie kenntlich, wenn einzelne Kurse miteinander kombiniert werden sollen Ein eventueller Überhang an CP verfällt.

Rechter Block

Die restlichen Spalten lassen Sie frei.

5. Zusätzliche Angaben zur Anerkennung

Bitte reichen Sie mit Ihrem Anerkennungsantrag das ausgefüllte Info-Blatt ein, damit wir Ihre Anerkennung schneller bearbeiten können. Bitte fügen Sie auf dem Info-Blatt möglichst einen Link zu einer offiziellen Homepage der Hochschule ein, aus der diese Informationen hervorgehen oder fügen Sie eine gesonderte Datei (PDF) an. Das Infoblatt finden Sie am Ende des Anerkennungsantrags.

1. Leistungspunkte

Wenn in Ihrem ToR keine ECTS-Leistungspunkte angegeben sind, dann müssen Sie folgende Nachweise vorlegen:

- Anzahl an Leistungspunkten, die für den Studienabschluss nötig sind
- Nachweis über den Workload: Wieviele SWS hat der Kus (wöchentliche Stunden Präsenzzeit, veranschlagte Zeit für Vor- und Nachbereitung)

2. Masterniveau

Sie müssen für einige Anerkennungsformen (z.B. Anerkanntes BWL-Master-Modul) das offizielle Masterniveau des Kurses nachweisen

3. Kursinhalte

Für Gleichwertigkeitsanerkennung müssen Sie zusätzliche Nachweise über die Kursinhalte einreichen, wenn diese nicht ausreichend aus der Modulbeschreibung hervorgehen. Dazu können Sie z.B. Inhaltsverzeichnisse, Syllabus oder andere Veranstaltungsunterlagen wie Skripte einreichen.